



Informationen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs und Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen

„Besonderer Förderbedarf bei Krankheit“ wird nicht mehr gewährt. Dieser besondere Förderbedarf wird durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ersetzt.

Nachteilsausgleich (NTA)

(ohne Lese-Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten)

Rechtliche Grundlagen

§ 58 (8) Schulgesetz, §§ 38,39 SopädVO, § 14a GsVO, § 15 Sek I VO, § 14a VO-GO

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich folgt aus dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Chancengleichheit.

Grundsätze des NTA

- Der NTA wird nur im Rahmen der Leistungsbewertung gewährt.
- Das Arbeits- und Sozialverhalten schätzt überfachliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern ein. Maßnahmen des NTA finden hier keine Anwendung.
- Das fachliche Anforderungsniveau darf nicht verändert werden (bei lernzielgleicher Unterrichtung).
- Der Gesamtumfang der Aufgaben muss erhalten bleiben (bei lernzielgleicher Unterrichtung).
- Die Gewährung eines NTA wird **nicht** auf dem **Zeugnis** vermerkt.
- Die Genehmigung über die Gewährung eines NTA (Art und Umfang) wird im Schülerbogen vermerkt.
- Maßnahmen des NTA müssen im Einklang mit anderen bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

NTA bei sonderpädagogischem Förderbedarf:

- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines geeigneten NTA.
- Empfehlungen zum NTA werden im Rahmen des Feststellungsverfahrens durch die Diagnostiklehrkraft gegeben. Bei den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ muss kein NTA vergeben werden, da hier eine differenzierte Bewertung erfolgt. Die sonderpädagogische Stellungnahme bzw. das Gutachten enthält hier Empfehlungen zur Förderung.

NTA bei langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen

- Ein NTA kann gewährt werden, wenn die langandauernde Beeinträchtigung bekannt und offensichtlich ist.
- I.d.R. müssen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler aber durch geeignete medizinische Befunde glaubhaft machen, dass ein NTA nötig ist.

Initiierung des NTA

- Klassenkonferenz tagt und schlägt Maßnahmen zum NTA vor
- Schulleitung entscheidet über Art und Umfang de NTA
- Entscheidung ist zum Schülerbogen hinzuzufügen



Erika Jacob/Birgit Plachy

Mögliche Maßnahmen für einen NTA

- Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25%
- Zulassung spezieller Arbeits- und Hilfsmittel
- Ersatz **eines Teils** der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen und umgekehrt
- Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen
- Ggf. können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden

Notenschutz

(ohne Lese-Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten)

Rechtliche Grundlagen:

§ 58 (9) Schulgesetz, §§ 38,39 SopädVO,§14a GsVO,§ 15 Seki-VO, §14a VO-GO

Grundsätze des Notenschutzes

Die Gewährung von Notenschutz setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Art und Umfang des Notenschutzes wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Beeinträchtigung oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nicht aufgeführt.

- Ein Notenschutz wird nur im Rahmen der Leistungsbewertung gewährt.
- Das Arbeits- und Sozialverhalten schätzt überfachliche Kompetenzen einer Schülerin bzw. eines Schülers ein. Maßnahmen des Notenschutzes finden für diesen Bereich keine Anwendung.
- Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler eine (Teil-)Leistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen kann.

Notenschutz ist nur für langandauernde erhebliche Beeinträchtigungen im körperlich-motorischen Bereich, beim Sprechen, bei einer Sinnesschädigung oder aufgrund einer ASS möglich.

Er ist ausschließlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des § 39 Absatz 2 SopädVO zulässig

- bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen, wenn Leistungen aufgrund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können,
- bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen, die ein Sprechen voraussetzen,
- bei Autismus (ASS) mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion,
- bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung für Aufgabenstellungen, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen
- bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung bei Aufgabenstellungen, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen.



Erika Jacob/Birgit Plachy

Bei Prüfungen entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften unter Beachtung etwaiger Vorschläge des SIBUZ über den NTA oder einen Notenschutz.

Bei weiteren Nachfragen zum Thema NTA und Notenschutz können Sie sich gern an die Diagnostiklehrkräfte des Fachbereichs Inklusionspädagogik im SIBUZ wenden.

Bei Fragen zum NTA und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen wenden Sie sich bitte an die Psychologinnen des Fachbereichs Schulpsychologie oder an Frau Arendt aus dem Fachbereich Inklusionspädagogik.